

05.01.2012

Beamtenbesoldung – Altersdiskriminierung?

Seit einigen Tagen gelangen Informationen zur Verbreitung, mit denen der Eindruck erweckt wird, dass die vor der Neuordnung des Bundesbesoldungsgesetzes geltenden Besoldungstabellen selbst für Beamtinnen und Beamte unterhalb des 53. Lebensjahres - genauer unterhalb der letzten Dienstaltersstufe (Endgrundgehalt) - altersdiskriminierend wirke. Unter Hinweis auf eine sich auf den Tarifbereich beziehende Rechtsprechung des BAG sowie dazu ergänzend des EUGH wurde empfohlen, unter Beachtung der Verjährungsfrist noch bis 31.12.2011 einen Antrag auf (Nach)Zahlung der Besoldung für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsrechts am 1. Juli 2009 zwischen der konkret innegehabten Dienstaltersstufe und dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe beim zuständigen Internen Service zu stellen.

Dazu ist aus Sicht der vbba folgendes zu bemerken:

Die vbba ist bereits seit Mitte Dezember an der Thematik dran. Es gibt **keinen Rechtsgrund** zur Nachzahlung von Besoldung im **Bundesbereich** in dem beehrten Umfang. Die angeführte Rechtsprechung im Tarifbereich ist **nicht entsprechend auf den Beamtenbereich des Bundes übertragbar**. Diese Rechtsprechung findet ihren wesentlichen Grund in der Ausgestaltung der ehemaligen Vergütungstabellen nach dem BAT und dem sich ausschließlich an dem Senioritätsprinzip orientierenden System der Lebensaltersstufen. Das System ist unter Berücksichtigung der Diskriminierungsfreiheit mit der Einführung des TVöD im November 2005 und auch im TV-BA auf eine neue Grundlage gestellt worden. Im Beamtenbereich ist die Systematik der Erfahrungsstufen mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz zwar prinzipiell übernommen. Der Schluss jedoch, dies wäre die Konsequenz aus altersdiskriminierenden Regelungen im früheren Besoldungsrecht, ist unzutreffend. Auch das bis zum Februar 2009 geltende Besoldungsrecht des Bundes kannte das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, wie diese in den Vorschriften über die Hemmung des Stufenaufstiegs zum Ausdruck kamen. Es gibt aus diesem Grund keine einfache Analogie zwischen Tarif- und Besoldungsrecht, die zudem auch nicht mit dem einheitlichen Arbeitnehmerbegriff der europäischen Rechtsprechung begründet werden könnte.

In verschiedenen **obergerichtlichen** Entscheidungen wird eine Altersdiskriminierung durch das Besoldungsrecht verneint (u.a. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Verwaltungsgerichte Berlin und Chemnitz). Aus den genannten Gründen müssen wir davon ausgehen, dass die IS Personal Anträge auf entsprechende Nachzahlungen ablehnen werden.

Die vbba wird in Abstimmung mit dem dbb bei Einlegung von Rechtsmitteln **keinen Rechtsschutz** gewähren. Bei der Rechtsverfolgung auf eigene Kosten ist mit einem hohen Prozessrisiko zu rechnen. Im Gegensatz zu ersten Informationsstreuungen empfiehlt inzwischen auch eine andere im Bereich der BA vertretene Gewerkschaft auf ihrer Internetseite den Beamtinnen und Beamten des Bundes auf die Erhebung von Widersprüchen zu verzichten.

**vbba – die Fachgewerkschaft –
informiert kompetent und fundiert!**